

IGeL-Monitor: Nutzen von TSH-Test fraglich

Wer wissen möchte, ob seine Schilddrüse gut funktioniert, kann zum Beispiel einen TSH-Test auf eigene Rechnung machen lassen. Ob so ein Test etwas nützt, ist jedoch fraglich. Der IGeL-Monitor bewertet die TSH-Bestimmung zum Schilddrüsen-Check mit „tendenziell negativ“. Dies gilt für nicht-schwangere Erwachsene ohne Beschwerden, die auf eine Schilddrüsen-Erkrankung zurückgehen könnten. Die Wissenschaftler fanden aber nur eine aktuelle Übersichtsarbeit. Deren Autoren fanden keine Studien, die der Frage nach Nutzen und Schaden des Schilddrüsen-Checks nachgegangen sind. Sie fanden aber Studien, die mehrheitlich zeigen, dass eine frühe Behandlung einer Schilddrüsenerkrankung keine Vorteile bringt. Es ist also unwahrscheinlich, dass die TSH-Bestimmung zur Früherkennung einen Nutzen hat, aber letztlich weiß man es nicht genau. Auf mögliche Schäden könne man zumindest indirekt schließen, so der IGeL-Monitor: Jede Früherkennungsuntersuchung birgt die Gefahr, dass Menschen unnötig verunsichert und behandelt werden. Diese Gefahr ist laut IGeL-Monitor bei der TSH-Bestimmung besonders groß: Da nur ein Bruchteil der Menschen mit auffälligen TSH-Werten später Beschwerden bekommt, müssten die meisten die Nebenwirkungen einer Behandlung unnötigerweise in Kauf nehmen.



Gröhe verschärft Regeln zum Impf- und Infektionsschutz

Künftig müssen die Leiter von Kindertagesstätten an das Gesundheitsamt melden, wenn die Eltern keinen Nachweis über die ärztliche Impfberatung vorlegen. Das sieht das „Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ vor, das am 1. Juni den Bundestag passiert hat. Nun muss noch der Bundesrat zustimmen, damit es wie geplant im Sommer in Kraft treten kann. „Die Impflücken in Deutschland sind noch immer zu groß“, rügte Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU). Durch die neue Regelung könnten Gesundheitsämter dann auf die Eltern zugehen und sie zur Beratung einladen. Erst kürzlich hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die Wichtigkeit von Impfungen betont. Sie seien für Kinder von „erheblicher Bedeutung“, so die Richter. Sind sich Eltern in Belangen von erheblicher Bedeutung nicht einig, kann laut BGH auf Antrag das Familiengericht eingreifen und dem Elternteil die Entscheidung übertragen, dessen Auffassung mehr zum Wohle des Kindes ist. Im konkreten Fall war dies der Vater des Kindes, der für eine Impfung gemäß den STIKO-Empfehlungen plädierte (Az. XII ZB 157/16). Darüber hinaus soll das neue Gesetz den Infektionsschutz verbessern. Kern ist

der Auftrag an das Robert Koch-Institut (RKI), ein elektronisches Melde- und Informationssystem aufzubauen. Hierüber sollen die Daten automatisiert verarbeitet werden, vom meldenden Arzt oder Labor über die Gesundheitsämter bis zum RKI hinweg. Die Meldung von bedrohlichen übertragbaren Erkrankungen soll Ärzten dann entweder über eine Online-Plattform oder über ihre Praxissoftware möglich sein, heißt es im Gesetzesentwurf. So soll beim Meldeprozess für alle Beteiligten viel Zeit gespart werden, allein für Ärzte geht die Regierung von im Schnitt fünf Minuten weniger pro Fall aus.

Auch die Meldepflichten werden erweitert, so müssen etwa künftig bei Hepatitis B, C und D alle Nachweise gemeldet werden. Details finden sich dann in den Paragraphen 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes. Darüber hinaus müssen die Gesundheitsämter informiert werden, wenn in Pflegeheimen oder anderen Gemeinschaftsunterkünften Skabies auftritt.

Außerdem führt das Gesetz verbindliche Untergrenzen für das Pflegepersonal in Kliniken ein. Bis 30. Juni 2018 müssen GKV-Spitzenverband und Deutsche Krankenhausgesellschaft hierzu eine Vereinbarung vorlegen. (jvb)